



GS-UVEK, 3003 Bern

An die Kantonsregierungen

Bern, 30. Juni 2008

**Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI)
Verordnung über die Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen im Rahmen der Anhörung den Entwurf zu den eingangs erwähnten Verordnungen zur Stellungnahme und bitten Sie, Ihre Bemerkungen und Änderungsvorschläge bis am

15. September 2008

dem Bundesamt für Energie, Sektion Recht und Rohrleitungen, zukommen zu lassen.

Für Fragen stehen Ihnen Georg Schwarz, Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (056 310 39 02, <mailto:georg.schwarz@hsk.ch>), und Philippe Huber, Sektion Recht und Rohrleitungen (Tel. 031/322 56 52, <mailto:philippe.huber@bfe.admin.ch>), gerne zur Verfügung.

Die Anhörungsunterlagen sind auf der Homepage des BFE <http://www.bfe.admin.ch/> abrufbar.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat



Beilagen:

- Anhörungsentwürfe
- Erläuternde Berichte
- Liste der Anhörungsteilnehmer



Liste der Anhörungsadressaten

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons, Uri Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, Postfach, 9102 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Regierungsrat des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1950 Sion
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Konferenz der Kantonsregierungen, Sekretariat, Amthausgasse 3, Postfach 444, 3000 Bern 7

Verordnung über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIV)

...

vom 2008

Entwurf: 30. Juni 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007¹ über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat,

verordnet:

1. Abschnitt: Sitz

Art. 1

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hat seinen Sitz in Brugg (AG).

2. Abschnitt: Qualitätssicherung

Art. 2

¹ Das ENSI betreibt ein Qualitätsmanagementsystem, welches sämtliche Geschäftsbereiche abdeckt. Dieses System muss von einer unabhängigen Stelle zertifiziert sein.

² Das ENSI muss sich für seine Tätigkeiten als Prüflabor und Inspektionsstelle nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² akkreditieren lassen.

³ Es lässt sich periodisch im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) durch externe Expertinnen und Experten überprüfen.

3. Abschnitt: ENSI-Rat

Art. 3 Anforderungsprofil

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt fest, welche Anforderungen die Mitglieder des ENSI-Rats erfüllen müssen.

AS 2008

¹ SR 732.2; AS 2007 5635

² SR 946.512

Art. 4 Unabhängigkeit

¹ Mit der Unabhängigkeit der Mitglieder des ENSI-Rats nicht vereinbar sind die Anstellung, die freie Mitarbeit oder die Annahme eines Mandates oder Unterauftrages bei:

- a. denjenigen Bereichen von Organisationen, die vom ENSI beaufsichtigt werden;
- b. Stellen, die in Bewilligungsverfahren nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³ involviert sind;
- c. Organisationen, deren primäres Ziel die Promotion oder die Verhinderung der Kernenergie ist.

² Mit dem Unabhängigkeitserfordernis vereinbar ist hingegen die Annahme von Aufträgen oder Unteraufträgen vom ENSI oder von dessen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern, sofern diese Aufträge nicht einen Bereich betreffen, der der Aufsicht des ENSI-Rats untersteht.

Art. 5 Honorare und Nebenleistungen

¹ Der Bundesrat legt die Honorare und Nebenleistungen für die Mitglieder des ENSI-Rates fest.

² Die Honorare und Nebenleistungen gehen zulasten des ENSI.

Art. 6 Sitzungen

¹ Der ENSI-Rat tagt mindestens zweimal jährlich; an einer Sitzung berät er den Voranschlag, an der anderen den Tätigkeitsbericht und den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung.

² Weitere Sitzungen können einberufen werden:

- a. von der Präsidentin oder vom Präsidenten;
- b. auf Begehren von mindestens zwei Mitglieder des ENSI-Rats.

³ Die Sitzungen auf Begehren von Rats-Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor des ENSI nimmt an den Sitzungen des ENSI-Rats mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ENSI beiziehen.

⁵ Der ENSI-Rat kann ausnahmsweise unter Ausschluss der Direktorin oder des Direktors tagen.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Der ENSI-Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr; die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 8 Berichterstattung

¹ Der Tätigkeits- und der Geschäftsbericht an den Bundesrat umfassen die Berichterstattung über Wirkungen und Leistungen des ENSI im Rahmen seiner Aufsicht über die Kernanlagen, die Erreichung der strategischen Ziele sowie Jahresbericht, Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und Prüfungsbericht der Revisionsstelle.

² Der ENSI-Rat beschliesst auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten über den Tätigkeitsbericht und den Geschäftsbericht und legt diese dem Bundesrat zur Genehmigung vor.

³ Der Tätigkeitsbericht und der Geschäftsbericht werden nach Genehmigung durch den Bundesrat veröffentlicht.

Art. 9 Ausstand

¹ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des ENSI-Rats richtet sich nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren.

² Die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden begründet allein keine Ausstandspflicht.

³ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der ENSI-Rat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

4. Abschnitt: Revisionsstelle und paritätisches Organ

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Wahlvoraussetzungen, der Auftrag, die Amtsdauer und die Berichterstattung der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts über die ordentliche Revisions.

² Der ENSI-Rat kann dem Bundesrat Antrag auf Abberufung der Revisionsstelle stellen.

³ Die mit der Revision verbundenen Kosten gehen zulasten des ENSI.

Art. 11 Paritätisches Organ des Vorsorgewerks

¹ Der ENSI-Rat regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk des ENSI.

² Zu Mitgliedern des paritätischen Organs dürfen nur fachkundige und zur Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe geeignete Personen gewählt werden. Soweit möglich sollen die Geschlechter und Amtssprachen angemessen vertreten sein.

⁴ SR 172.021

³ Die Entschädigungen an die Mitglieder des paritätischen Organs werden von der Kassenkommission von PUBLICA festgelegt.

5. Abschnitt: Leistungen zugunsten des Bundes und Rechnungslegung

Art. 12 Leistungen zugunsten des Bundes

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) bestellt beim ENSI die zu erbringenden Leistungen.

² Die der Abgeltung zugrunde gelegten Stundenansätze richten sich nach der Gebührenordnung des ENSI.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Der ENSI-Rat legt die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des ENSI fest. Die entsprechenden Finanzhaushaltsbestimmungen des Bundes gelten als Mindestanforderung.

² Die einzelnen Rechnungslegungsgrundsätze, ihre Änderungen und deren Auswirkungen sowie der Bezug zu anerkannten Rechnungslegungsstandards und die Referenzgrößen für Bewertungen sind im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Errichtung des ENSI

¹ Das ENSI erlangt Rechtspersönlichkeit mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Die Rechte und Pflichten der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen gehen zu diesem Zeitpunkt auf das ENSI über.

³ Das ENSI legt dem Bundesrat bis zum 30. September 2009 die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2009 zur Genehmigung vor.

Art. 15 Ausführungsbestimmung

Der ENSI-Rat kann Ausführungsbestimmungen von untergeordneter Bedeutung zu Organisation, Personalwesen und Rechnungswesen, insbesondere präzisierende Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement, erlassen.

Art. 16 Übergangsbestimmung

Der Sitz des ENSI ist bis längstens am 31. März 2010 Würenlingen.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 27. Juni 2001⁵ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Anhang 2 Ziffer 21a

Zu den entsprechenden Zwecken und unter den entsprechenden Bedingungen können Personendaten an folgende Behörden und Amtsstellen weitergegeben werden:

- 21a. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat im Zusammenhang mit dem Vollzug der Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007⁶ über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat;

2. Verordnung vom 19. Dezember 2001⁷ über die Personensicherheitsprüfungen

Anhang 1 Ziffer 2

Funktionen in der Bundesverwaltung, für die eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss

2. Zusätzliche Funktionen in den einzelnen Departementen und in der Bundeskanzlei

...

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Organisationseinheiten	Funktionen
Bundesamt für Energie	Kader des BFE Bern Mitarbeitende Personaldienst, Finanzdienst, Informatik, Sektion Internationales, Assistenz- dienst Sektion Internationales

⁵ SR 120.2

⁶ SR 732.2

⁷ SR 120.4

Organisationseinheiten	Funktionen
Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat	Alle Mitarbeitenden
Bundesamt für Umwelt	
Sektion Landschaft und Infrastruktur	Sektionschefin/-chef und wissenschaftliche Mitarbeitende
Sektion Sicherheitstechnik	Sektionschefin/-chef und wissenschaftliche Mitarbeitende
Sektion Nichtionisierende Strahlung	Sektionschefin/-chef und wissenschaftliche Mitarbeitende
Bundesamt für Zivilluftfahrt	Mitarbeitende BAZL für Security-Fragen

3. Archivierungsverordnung vom 8. September 1999⁸

Anhang 2 Bst. a

Liste der autonomen Anstalten und ähnlichen bundeseigenen Institutionen

(Art. 1 Abs. 1 Bst. e BGA)

a. Selbstständig archivierende Stellen:

- Die Schweizerische Post
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
- Eidgenössische Technische Hochschulen (Lausanne und Zürich)
- Paul Scherrer Institut
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
- Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat

4. Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999⁹ für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Art. 9 Abs. 3 Bst. d

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BFE folgende Funktionen wahr:

- d. Es bereitet Bewilligungen vor und erteilt sie.

Art. 14a Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ist administrativ dem Generalsekretariat zugewiesen.

5. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹⁰

Art. 88k Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für ihr Vorsorgewerk.

6. Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003¹¹

Art. 1 Bst. f

¹ Diese Verordnung gilt für:

- f. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat.

7. Verordnung 19. November 2003¹² über die Militärdienstpflicht

Anhang 2 Bst. c

Spezialisten

Spezialisten sind:

- c. Personen der MeteoSchweiz, des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes, des Instituts für

⁹ SR 172.217.1

¹⁰ SR 172.220.111.3

¹¹ SR 172.220.12

¹² SR 512.21

Atmosphäre und Klima (IACETH), der Nationalen Alarmzentrale, des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats, der RUAG und der Skyguide mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;

8. Alarmierungsverordnung vom 5. Dezember 2003¹³

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

² Sie übermitteln das Erreichen der Kriterien unverzüglich an:

- a. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI);

Art. 18 Abs. 2

² Das Notfallreglement muss vom ENSI genehmigt werden.

9. Verordnung 17. Oktober 2007¹⁴ über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

² Sie wird im Einsatz unterstützt:

- b. bei Gefährdung in der Folge von Kernkraftwerk-Unfällen im In- und Ausland zusätzlich vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI).

Art. 6 Abs. 1 Bst. p und 5 Bst. c

¹ Dem LAR gehören an:

- p. der Direktor des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates.

⁵ Dem LAR stehen zur Verfügung:

- c. die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS).

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹ Im Bereich der Radioaktivität umfasst die NAZ:

- b. zusätzliche Fachleute aus Wissenschaft, Wirtschaft und weiteren Verwaltungsstellen sowie aus den Kommissionen KomABC, KSR und KNS;

¹³ SR 520.12

¹⁴ SR 520.17

Art. 10

Der Info-Zen stehen Spezialisten, insbesondere aus den im LAR vertretenen Bundesämtern sowie aus den Kommissionen KomABC, KSR und KNS, für die fachtechnische Unterstützung bei der Information zur Verfügung.

Art. 12 Abs. 3

³ Er sorgt dafür, dass die EOR oder Teile davon durch Übungen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen kann er dafür gegebenenfalls die Info-Zen, das ENSI und weitere Stellen miteinbeziehen.

Art. 18 ENSI

¹ Das ENSI sorgt in Anwendung der Notfallschutzverordnung vom 28. November 1983¹ für eine rasche Orientierung der NAZ über die Vorgänge in schweizerischen Kernanlagen, die eine Gefährdung der Umgebung durch Radioaktivität zur Folge haben können.

² Es erstellt Prognosen betreffend Entwicklung des Störfalles in der Anlage, mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen. Es beurteilt die Zweckmässigkeit der vom Betreiber der Kernanlage getroffenen Massnahmen zum Schutz des Personals und der Umgebung.

³ Es berät die NAZ über die Anordnung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung.

⁴ Es betreibt einen eigenen Pikettdienst und stellt eine eigene interne Notfallorganisation sicher.

10. Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004¹⁵

Art. 6

Aufsichtsbehörden sind:

- a. in Bezug auf nukleare Sicherheit und Sicherung das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI);
- b. das Bundesamt für Energie (Bundesamt) für die übrigen Bereiche beim Vollzug des KEG.

Art. 10 Abs. 2

² Das ENSI wird beauftragt, spezifische Auslegungsgrundsätze für Leichtwasserreaktoren in Richtlinien zu regeln.

¹⁵ SR 732.11

Art. 11 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, spezifische Auslegungsgrundsätze für geologische Tiefenlager in Richtlinien zu regeln.

Art. 12 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, bei Bedarf spezifische Auslegungsgrundsätze für einzelne Arten von Kernanlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 21 Abs.1, Einleitungssatz, 2, Einleitungssatz, und 3

¹ Der Bewilligungsinhaber hat dem ENSI insbesondere die folgenden Ereignisse und Befunde aus dem Sicherheitsbereich beim Transport von Kernmaterialien zu melden:

² Er hat dem ENSI die folgenden Ereignisse und Befunde aus dem Sicherungsbereich unverzüglich zu melden:

³ Zu jedem Ereignis oder Befund hat er dem ENSI einen Bericht einzureichen. Der Bericht über Ereignisse und Befunde zum Sicherheitsbereich ist nach Anhang 6 zu erstatten. Der Bericht zum Sicherungsbereich ist innert 30 Tagen einzureichen und zu klassifizieren.

Art. 22 Abs. 2

² Das ENSI wird beauftragt, die Methodik und die Randbedingungen für die nach Absatz 1 erforderliche Störfallanalyse in Richtlinien zu regeln.

Art. 24 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, Art, Inhalt, Darstellung und Anzahl der Gesuchsunterlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 25 Abs. 4

⁴ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an das Qualitätsmanagementprogramm in Richtlinien zu regeln.

Art. 26 Abs. 1, Einleitungssatz, und 3

¹ Bei den in der Baubewilligung festgelegten freigabepflichtigen Bauten und Anlagen erteilt das ENSI Freigaben für:

³ Das ENSI wird beauftragt, Art, Inhalt, Darstellung und Anzahl der Gesuchsunterlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 27 Abs. 4 und 5

⁴ Nach Abschluss der Stilllegung hat der Bewilligungsinhaber die Dokumentation dem ENSI zu übergeben, nach dem Verschluss oder nach Ablauf der Überwachungsfrist dem Departement.

⁵ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Dokumentation und deren Aufbewahrung in Richtlinien zu regeln.

Art. 28 Abs. 2

² Das ENSI wird beauftragt, Art, Inhalt, Darstellung und Anzahl der Gesuchsunterlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 29 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, Art, Inhalt, Darstellung und Anzahl der Gesuchsunterlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 30 Abs. 5

⁵ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Organisation in Richtlinien zu regeln.

Art. 33 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die systematischen Sicherheits- und Sicherheitsbewertungen in Richtlinien zu regeln.

Art. 34 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die PSÜ in Richtlinien zu regeln.

Art. 35 Abs. 4

⁴ Das ENSI wird beauftragt, Methoden und Umfang der Alterungsüberwachung in Richtlinien zu regeln.

Art. 37 Abs. 1 und 2

¹ Der Bewilligungsinhaber hat dem ENSI die Berichte zur Beurteilung des Zustandes und des Betriebs der Anlage nach Anhang 5 einzureichen.

² Das ENSI wird beauftragt, die Anforderungen an Art, Inhalt, Darstellung und Anzahl der Berichte in Richtlinien zu regeln.

Art. 38 Meldepflichten im Sicherheitsbereich

¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung hat dem ENSI insbesondere folgende Tätigkeiten vor deren Ausführung zu melden:

- a. geplante Reaktorabschaltungen;
- b. Wiederanfahren nach störungsbedingten Reaktorabschaltungen;
- c. Arbeiten mit einer voraussichtlichen Kollektivdosis über 50 mSv;
- d. geplante, nicht routinemässige radioaktive Abgaben an die Umwelt;
- e. Aktivkohlewechsel in Störfallfiltern von Lüftungsanlagen;
- f. Planung und Durchführung von Notfallübungen;
- g. Versuche an sicherheitsrelevanten Systemen oder Komponenten.

² Er hat dem ENSI folgende Tätigkeiten zu melden:

- a. Anlageänderungen, die nicht bewilligungs- oder freigabepflichtig sind;
- b. inhaltliche Änderungen an der Dokumentation nach Artikel 27 und 41.

³ Er hat dem ENSI die folgenden Ereignisse und Befunde zu melden:

- a. Ereignisse, welche die Sicherheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können;
- b. sonstige Ereignisse von öffentlichem Interesse;
- c. Befunde, welche die Sicherheit beeinträchtigen können und nicht zu einem Ereignis geführt haben.

⁴ Er hat dem ENSI zu jedem Ereignis oder Befund die erforderlichen Berichte nach Anhang 6 einzureichen.

⁵ Das ENSI wird beauftragt, das Vorgehen bei Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und bei der Einstufung der Ereignisse und Befunde nach Absatz 3 in Richtlinien zu regeln.

Art. 39 Meldepflichten im Sicherungsbereich

¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung hat dem ENSI insbesondere folgende Tätigkeiten vor deren Ausführung zu melden:

- a. bauliche und anlagentechnische Änderungen oder Neueinrichtungen, für die eine Freigabe des ENSI beantragt wird;
- b. Durchführung von sicherungsrelevanten Übungen mit militärischen, kantonalen oder kommunalen Stellen;
- c. ausserordentliche sicherungsrelevante Tätigkeiten.

² Er hat dem ENSI die folgenden Ereignisse und Befunde unverzüglich zu melden:

- a. Gewaltanwendung gegen das Personal;
- b. Sabotage und Sabotageversuch;
- c. Bombendrohung;
- d. Erpressung und Geiselnahme;
- e. Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle von Sicherheitseinrichtungen und –systemen, die länger als 24 Stunden dauern;

-
- f. Ereignisse in und um Kernanlagen, die auf unbefugte Einwirkungen zurückzuführen sind oder auf solche hindeuten;
 - g. sonstige Ereignisse und Befunde, welche die Sicherung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

³ Zu jedem Ereignis oder Befund hat er dem ENSI innert 30 Tagen einen Bericht einzureichen. Der Bericht ist zu klassifizieren.

Art. 40 Abs. 5

⁵ Das ENSI wird beauftragt, Art, Inhalt, Darstellung und Anzahl der Gesuchsunterlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 41 Abs. 4 und 5

⁴ Nach Abschluss der Stilllegung hat er die Dokumentation dem ENSI zu übergeben, nach dem Verschluss oder nach Ablauf der Überwachungsfrist dem Departement.

⁵ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Dokumentation und deren Aufbewahrung in Richtlinien zu regeln.

Art. 48

Der Stilllegungspflichtige hat dem ENSI einen jährlichen Bericht über den Stand der Arbeiten und einen Abschlussbericht einzureichen.

Art. 52 Abs. 3

³ Zuständig für die Überprüfung und für die Überwachung der Einhaltung des Programms sind das ENSI und das Bundesamt.

Art. 53 Abs. 2 und 3

² Materialmengen von mehr als 1000 kg oder mehr als 1 m³ sind dem ENSI mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Abtransport aus der Kernanlage zu melden. Die entsprechenden Nachweise sind der Meldung beizulegen

³ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Freimessung und die Meldepflicht in Richtlinien zu regeln.

Art. 54 Abs. 4 und 6

⁴ Zur Herstellung eines konditionierten Abfallgebundes ist beim ENSI ein Gesuch um Typen- oder Einzelgenehmigung einzureichen.

⁶ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Konditionierung und an die Gesuchsunterlagen in Richtlinien zu regeln.

Art. 73 **Stellungnahmen des ENSI**

Das ENSI nimmt Stellung zu eingereichten Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und Genehmigung von Projekten nach den Artikeln 49–63 KEG.

Art. 75 Abs. 2 und 4

² Das ENSI unterbreitet den Antrag oder das Gesuch gegebenenfalls den Fachstellen des Bundes zur Stellungnahme. Es setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 76 **Pflicht zur Information über besondere Ereignisse und Befunde in Bezug auf die nukleare Sicherheit**

¹ Das ENSI informiert die Öffentlichkeit unverzüglich über besondere Ereignisse und Befunde in Kernanlagen, die:

- a. eine Gefahr für die Anlage oder das Personal darstellen oder grössere radiologische Auswirkungen auf die Umgebung haben (Ereignisse oder Befunde S nach Anhang 6);
- b. von sicherheitstechnischer Bedeutung sind, aber keine oder nur geringe radiologische Auswirkung auf die Umgebung haben (Ereignisse oder Befunde A nach Anhang 6).

² Bei besonderen Ereignissen und Befunden von öffentlichem Interesse, die nicht unter Absatz 1 fallen, veranlasst das ENSI die Information der Öffentlichkeit.

Art. 77 Abs. 2

² Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzhilfen oder der Mitwirkung von Mitarbeitenden des Bundesamtes oder des ENSI.

Anhang 2 Ziff. 1 dritter Absatz

Grundsätze für die Sicherung von Kernanlagen, Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen

1. Sicherung von Kernanlagen

Bei den Zwischenlagern und bei den geologischen Tiefenlagern entscheidet das ENSI, ob auf einzelne Sicherungsschranken verzichtet werden kann.

Anhang 3 Ziff. 2

Betriebsdokumentation

Die Betriebsdokumentation einer Kernanlage besteht aus Organisatorischen und Technischen Dokumenten sowie Betriebsaufzeichnungen.

2. Technische Dokumente

Sicherheitsbericht	Der Sicherheitsbericht bzw. das Betriebsreglement dokumentiert die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb einschliesslich der organisatorischen Abschaltkriterien. .
Sicherungsbericht	Der Sicherungsbericht der Kernanlagen legt den aktuellen Stand der Sicherungsmassnahmen gemäss den Vorgaben des ENSI dar. Der Sicherungsbericht ist zu klassifizieren.
Technische Spezifikation	Die Technische Spezifikation enthält Vorschriften für den Betrieb der nuklearen Anlage und ihrer Sicherheitssysteme einschliesslich der technischen Abschaltkriterien.
Wiederholungsprüfprogramm	Das Wiederholungsprüfprogramm beschreibt die wiederkehrenden Prüfungen an den druckführenden Komponenten und Systemen der Sicherheitsklassen 1 bis 4.
Alterungsüberwachungsprogramm	Das Alterungsüberwachungsprogramm beschreibt den Zustand und die Überwachung der mechanischen und elektrischen Komponenten sowie der Bauwerke der Kernanlage.
Betriebs- und Störfallvorschriften	Die Betriebs- und Störfallvorschriften regeln den sicheren Anlagebetrieb insbesondere im Normalbetrieb und bei Störfällen nach Artikel 8.
Entscheidungshilfen für das Unfallmanagement	Die Entscheidungshilfen für das Unfallmanagement unterstützen die Bekämpfung von Störfällen, bei denen radioaktive Stoffe in unzulässigem Umfang freigesetzt werden können.
Aktuelle werkspezifische PSA	Die aktuelle werkspezifische PSA von Kernkraftwerken umfasst insbesondere für alle massgeblichen Betriebszustände: a. eine probabilistische Analyse von Störfällen nach Artikel 8, die durch interne oder externe Ereignisse ausgelöst werden und bei denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können; b. eine quantitative Bewertung der Vorkehrungen gegen derartige Störfälle; c. eine quantitative Bewertung des Risikos einer Freisetzung radioaktiver Stoffe in gefährdendem Umfang (Freisetzungsrisiko).
Technische Beschreibungen	Technische Beschreibungen enthalten insbesondere Schemata, Zeichnungen, Anlagedokumentationen mit Auslegungsbasis, Baupläne, Programme für die Instandhaltung, Komponentenlisten, Zonenpläne sowie weitere technische Beschreibungen, die den aktuellen Anlagezustand beschreiben.

Anhang 5

Periodische Berichterstattung

Bericht	Inhalt/Frist zur Einreichung	Periodizität
Jahresbericht Sicherheit	Bericht der Kernanlagen, mit einer Zusammenfassung und einer Beurteilung insbesondere des Betriebs und der Sicherheit, des Anlagezustandes, standortspezifischer Änderungen, der Organisation und des Personals, des Strahlenschutzes, der radioaktiven Abfälle, der radiologischen Situation sowie der Erkenntnisse aus der Verfolgung des Standes von Wissenschaft und Technik. Er enthält die Resultate der systematischen Sicherheitsbewertungen und berichtet über den Stand der Pendenzen des ENSI, Ereignisse und Befunde, Änderungen sowie Instandhaltungsarbeiten. Einzureichen bis spätestens am 1. März des Folgejahres.	Kalenderjahr
Jahresbericht Sicherung	. Bericht der Kernanlagen mit den wesentlichen Angaben über die Sicherungsorganisation sowie einer Zusammenfassung aller Ereignisse des vergangenen Jahres im Bereich Sicherung. Er gibt insbesondere Auskunft über Personal und Organisation der Sicherung, Spezialeinsätze der Betriebswache, den Einsatz von Drittfirmen für Bewachungsaufgaben, Erfahrungen im Sicherungsbereich während des Revisionsstillstandes, Häufigkeit und Ergebnisse von Prüfungen und Funktionstests der Sicherungseinrichtungen, den Ausfall wichtiger Sicherungskomponenten, bauliche Veränderungen, besondere Ereignisse und Befunde sowie über die Statistik zum Ausweiswesen der Sicherungszonen. Der Bericht ist zu klassifizieren. Einzureichen bis spätestens am 1. März des Folgejahres.	Kalenderjahr
Quartalsbericht	Bericht des Zentralen Zwischenlagers, der geologischen Tiefenlager und des Paul Scherrer Instituts insbesondere über die Personendosen, die Anlagen- und Arealdosimetrie, die Abgaben radioaktiver Stoffe mit Abluft und Abwasser, die Umgebungsüberwachung, die radioaktiven Abfälle, Konditionierungskampagnen, Ereignisse und Befunde, Änderungen und Instandhaltungsarbeiten. Einzureichen bis spätestens am Ende des Folgemonats zum Berichtsquartal.	Quartal
Monatsbericht	Bericht der Kernkraftwerke über den Betrieb der Anlage und Vergleichsdarstellungen mit früheren	Monat

Bericht	Inhalt/Frist zur Einreichung	Periodizität
	<p>Monaten (Trends), insbesondere über den Betrieb und die Sicherheit, Chemie, den Strahlenschutz, mit Angaben über die Personendosimetrie, die Abgaben radioaktiver Stoffe, die radioaktiven Abfälle, Ereignisse und Befunde, Organisation, Personal und Ausbildung, sowie Projekte, Analysen, Rückfluss aus Betriebserfahrungen, Ereignisse in vergleichbaren Anlagen, Tätigkeiten und Ergebnisse der Instandhaltung.</p> <p>Einzureichen bis spätestens am Monatsende des Folgemonats.</p>	
Revisionsbericht Technik	<p>Bericht der Kernkraftwerke mit Beschreibung und Bewertung aller sicherheitstechnisch bedeutenden Massnahmen, Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Tätigkeiten während der Revision.</p> <p>Einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Erstausgabe 4 Arbeitstage vor der geplanten Wiederinbetriebnahme der Anlage; vollständig bis spätestens 3 Monate nach Wiederinbetriebnahme der Anlage. 	Pro Revision der Anlage
Revisionsbericht Strahlenschutz	<p>Bericht der Kernkraftwerke zur Revision, mit detaillierten Angaben über die strahlenschutztechnischen Messungen und Erkenntnisse, einer Beurteilung durch den Betreiber und mit Vorschlägen für weitere dosisreduzierende Massnahmen.</p> <p>Einzureichen bis spätestens 3 Monate nach Wiederinbetriebnahme der Anlage.</p>	Pro Revision der Anlage
Revisionsbericht Physik	<p>Bericht der Kernkraftwerke, mit den Resultaten und der Bewertung der beim Wiederanfahren nach der Revision durchgeführten reaktorphysikalischen Messungen (Physikmessungen) für verschiedene Leistungsstufen.</p> <p>Einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ergebnisse der Nulllast- und Anfahrmessungen vor dem Wiederanfahren der Anlage über 5 Prozent Nennleistung; vollständiger Bericht bis spätestens 3 Monate nach Wiederinbetriebnahme der Anlage. 	Pro Revision der Anlage
Dosimetriebericht	<p>Bericht der Kernanlagen mit Angaben über Kollektivdosen, Dosisverteilungen, Individualdosen und arbeitsspezifische Kollektivdosen.</p> <p>Einzureichen bis spätestens am 1. März des Folgejahres.</p>	Kalenderjahr
Bericht über die Umgebungsüberwachung	<p>Bericht der Kernkraftwerke, des Zentralen Zwischenlagers, der geologischen Tiefenlager und des Paul Scherrer Instituts über die Umgebungsüberwachung mit den Angaben über die Abgabe radioaktiver Stoffe und die Überwachung von Radioaktivität und Direktstrahlung in der Umgebung der Anlagen. Dieser</p>	Quartal

Bericht	Inhalt/Frist zur Einreichung	Periodizität
	Bericht kann Teil des Monatsberichtes oder des Quartalsberichtes sein. Einzureichen bis spätestens am Monatsende des Folgemonats zum Berichtsquartal.	
Bericht über radioaktive Quellen	Bericht der Kernanlagen mit einem Verzeichnis über alle in der Kernanlage vorhandenen radioaktiven Quellen. Einzureichen bis spätestens am 1. März des folgenden Jahres.	Kalenderjahr
Bericht umfassende Sicherheitsüberprüfung	Bericht der Kernkraftwerke über die periodische Sicherheitsüberprüfung, deren Ergebnisse und Bewertung. Einzureichen gemäss Anordnung des ENSI.	Alle 10 Jahre
Unverfügbarkeitsdaten von Systemen und Komponenten	Bericht der Kernkraftwerke bei Unverfügbarkeit der im PSA-Modell berücksichtigten, risikorelevanten Komponenten über Datum und Dauer der Unverfügbarkeit, Komponentenbezeichnung sowie Kurzbeschreibung der Ursache der Unverfügbarkeit. Einzureichen bis spätestens am 1. März des folgenden Jahres.	Kalenderjahr
Liste der PSA-relevanten Anlagenänderungen	Bericht der Kernkraftwerke mit einer Liste der Anlagenänderungen, welche für die PSA relevant sein könnten, aber noch nicht im PSA-Modell berücksichtigt wurden. Einzureichen bis spätestens am 1. März des folgenden Jahres.	Kalenderjahr

Anhang 6

Berichterstattung über Ereignisse und Befunde im Sicherheitsbereich

...

Einstufung von Ereignissen und Befunden

Ereignisse und Befunde sind entsprechend ihren Konsequenzen für die nukleare Sicherheit nach der internationalen Bewertungsskala (INES) der IAEA einzustufen. In der INES sind 7 Stufen mit abnehmender Bedeutung von 7 bis 1 festgelegt. Stufe 0 entspricht Störfällen ohne Sicherheitssignifikanz (aber mit Sicherheitsrelevanz). Störfälle ohne Bedeutung für die nukleare Sicherheit liegen ausserhalb der Bewertungsskala (siehe INES User's Manual, IAEA, Wien 2001). Ereignisse und Befunde von öffentlichem Interesse, die ausserhalb der Anlage wahrnehmbar sind, werden zusätzlich zur gemäss INES erfolgenden Einstufung hinsichtlich der nuklearen Sicherheit als Ereignisse oder Befunde Ö eingestuft.

Ziffer 1
Aufgehoben

2. Internationale Bewertungsskala nach IAEA-INES

...

Meldefristen für Ereignisse und Befunde im Sicherheitsbereich

	Ereignis oder Befund INES ≥ 3	Ereignis oder Befund INES 2	Ereignis oder Befund INES 1	Ereignis oder Befund INES 0	Ereignis oder Befund Ö
Meldung telefonisch (Erstinformation)	unverzüglich	unverzüglich	24 Stunden ¹	24 Stunden ¹	unverzüglich
Schriftliche Bestätigung der Meldung	im Rahmen der ENSI- Notfallor- ganisation	innerhalb von 6 Stundennach Erst- information	innerhalb von 6 Stundennach Erst- information	30 Tage	innerhalb von 2 Stunden nach Erst- information
Ereignisbericht	36 Stunden	10 Tage	10 Tage		Monats- bericht ²
Folgemaß- nahmenbericht	Nach Erfor- dernis	30 Tage	30 Tage		

¹ innerhalb von 24 Stunden zwischen 08:00 bis 17:00 Uhr

² sofern kein Monatsbericht erforderlich ist, im Quartals- oder im Jahresbericht

11. Verordnung vom 9. Juni 2006¹⁶ über sicherheitstechnisch klassierte Behälter und Rohrleitungen in Kernanlagen

Art. 3 Abs. 2

² Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Sicherheit der BRK in Richtlinien zu regeln.

Art. 4 Abs. 4

⁴ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Instandhaltung der BRK in Richtlinien zu regeln.

¹⁶ SR 732.13

Art. 5 Abs. 1

¹ Das ENSI bezeichnet technische Regeln, welche geeignet sind, die Anforderungen der BRK an die Sicherheit und die Instandhaltung zu konkretisieren.

Anhang 2 Ziff. 1 zweiter Absatz

Wiederkehrende Prüfungen

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Betreiber hat für jede Kernanlage systematische Wiederholungsprüfprogramme auszuarbeiten und dem ENSI zur Prüfung einzureichen. Die Prüfprogramme sind periodisch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu bewerten und wenn angezeigt anzupassen.

12. Verordnung vom 9. Juni 2006¹⁷ über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen

Art. 2 Abs. 3

³ Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3

¹ Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten nach Artikel 30 Absatz 2 KEV¹⁸ müssen über folgende Qualifikation verfügen:

- e. für den Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit Strahlenschutz zudem die Anerkennung des ENSI als Strahlenschutzsachverständiger oder Strahlenschutzsachverständige;

³ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 5 Abs. 1 und 4

¹ Der oder die Sicherungsbeauftragte bearbeitet die technischen, personellen und organisatorischen Belange der Sicherung des Kernkraftwerks. Er oder sie ist Kontaktperson zum ENSI und zur kantonalen Polizei.

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

¹⁷ SR 732.143.1

¹⁸ SR 732.11

Art. 6 Abs. 2 Bst. e, Abs. 4 und 5

² Ein Reaktoroperateur oder eine Reaktoroperateurin muss über folgende Qualifikation verfügen:

- e. mindestens ein Jahr Schichtdienstenerfahrung bei der für den Betrieb der Anlage zuständigen Organisationseinheit im Kernkraftwerk, in dem er oder sie als Reaktoroperateur tätig sein wird; diese Dauer verkürzt sich auf sechs Monate bei Personen mit abgeschlossener Ausbildung an einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschule oder Fachhochschule sowie bei Personen mit zwei Jahren Erfahrung als Anlageoperateur oder Anlageoperateurin in einem anderen Kernkraftwerk; bei einer Neuanlage kann das ENSI die Mitarbeit bei der Errichtung und Inbetriebnahme als Praxiserfahrung anerkennen.

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

⁵ Es wird beauftragt, detaillierte Anforderungen an die kerntechnische Grundausbildung und an die anlagenspezifische Ausbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4

² Der Schichtchef oder die Schichtchefin muss über folgende Qualifikation verfügen:

- d. mindestens zwei Jahre Erfahrung als Reaktoroperateur oder Reaktoroperateurin im Kernkraftwerk, in welchem er oder sie als Schichtchef oder Schichtchefin tätig sein soll; bei einer Neuanlage kann das ENSI die Mitarbeit bei der Errichtung und Inbetriebnahme als Praxiserfahrung anerkennen.

⁴ Das ENSI wird beauftragt, detaillierte Anforderungen an die anlagenspezifische Ausbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 8 Abs. 2 Bst. e, Abs. 4 und 5

² Der Pikettingenieur oder die Pikettingenieurin muss über folgende Qualifikation verfügen:

- e. mindestens ein Jahr Erfahrung als Dienst habender Schichtchef oder Dienst habende Schichtchefin im Kernkraftwerk, in welchem er oder sie als Pikettingenieur oder Pikettingenieurin tätig sein soll; bei einer Neuanlage kann das ENSI die Mitarbeit bei der Errichtung und Inbetriebnahme als Praxiserfahrung anerkennen.

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

⁵ Es wird beauftragt, detaillierte Anforderungen an die anlagenspezifische Ausbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 10 Abs. 4 und 5

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

⁵ Es wird beauftragt, Anforderungen an die anlagen- und funktionspezifische Ausbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Das ENSI wird beauftragt, Anforderungen an das Instandhaltungspersonal in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 12 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, Anforderungen an das technisch-wissenschaftliche Personal in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 13 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, Anforderungen an im Auftragsverhältnis tätige Personen in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 14 Abs. 3

³ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 15 Abs. 4 und 5

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

⁵ Es wird beauftragt, detaillierte Anforderungen an die kerntechnische Grundausbildung und an die anlagenspezifische Ausbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 16 Abs. 4

⁴ Das ENSI wird beauftragt, detaillierte Anforderungen an die kerntechnische Grundausbildung und an die anlagenspezifische Ausbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 20 Abs. 3

³ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 21 Abs. 1

¹ Der oder die Sicherheitsbeauftragte bearbeitet die technischen, personellen und organisatorischen Belange der Sicherung der Kernanlage. Er oder sie ist Kontaktperson zum ENSI und zur kantonalen Polizei.

Art. 23 Abs. 5

⁵ Das ENSI kann in die Dokumentation Einsicht nehmen.

Art. 24 Abs. 4

⁴ Das ENSI kann in die Dokumentation Einsicht nehmen.

Art. 26 Abs. 2

² Jede Zulassung bedarf der schriftlichen Zustimmung des ENSI.

Art. 27 Prüfung der kerntechnischen Grundkenntnisse

¹ Die kerntechnischen Grundkenntnisse nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b, nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b und nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b werden im Rahmen einer Prüfung individuell geprüft.

² Die Prüfung wird durch eine vom Bewilligungsinhaber bezeichnete Ausbildungsstätte durchgeführt.

³ Eine Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn der Vertreter oder die Vertreterin der Ausbildungsstätte, des Bewilligungsinhabers und des ENSI zustimmen.

⁴ Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens je einem Vertreter oder eine Vertreterin der Ausbildungsstätte, des Bewilligungsinhabers und des ENSI zusammen.

⁵ Bei zulassungspflichtigen Funktionen in Forschungsreaktoren kann das ENSI Kandidaten und Kandidatinnen von der Prüfung der kerntechnischen Grundkenntnisse befreien, wenn sie die entsprechenden Kenntnisse anderweitig nachweisen können.

Art. 28 Abs. 5

⁵ Das ENSI wird beauftragt, die Anforderungen an das Prüfungsverfahren und den Prüfungsinhalt in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 30 Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheid bei Zulassungsprüfungen

¹ Zulassungsprüfungen werden vom Bewilligungsinhaber durchgeführt.

² Eine Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Vertreter des Bewilligungsinhabers und des ENSI in der Prüfungskommission zustimmen.

³ Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens je drei Vertretern oder Vertreterinnen des Bewilligungsinhabers und des ENSI zusammen.

⁴ Das ENSI wird beauftragt, die Anforderungen an das Prüfungsverfahren und den Prüfungsinhalt in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 33 Entzug der Zulassung

¹ Der Bewilligungsinhaber entzieht die Zulassung:

- a. bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Verletzung von in der Anlage gültigen Vorschriften, welche die nukleare Sicherheit oder die Sicherung gefährdet;
- b. bei Straftaten, die zu einer negativen Risikoverfügung nach Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2006¹⁹ über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen führen;
- c. wenn die gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist;
- d. bei einer Einsatzdauer von weniger als 20 Tagen innerhalb eines Jahres in der entsprechenden Funktionsstufe in Kernkraftwerken oder von weniger als 5 Tagen in Forschungsreaktoren. Das ENSI kann die Mitarbeit in praxisnahen Projekten in begründeten Fällen als Einsatz in der entsprechenden Funktionsstufe anrechnen.

² Entzieht der Bewilligungsinhaber in den unter Absatz 1 genannten Fällen eine Zulassung nicht, erklärt das ENSI die Zulassung für ungültig.

³ Der Bewilligungsinhaber kann zudem die Zulassung entziehen, wenn das Vertrauensverhältnis mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin ernsthaft beeinträchtigt ist.

⁴ Wenn die gesundheitliche Eignung nach Artikel 24 wieder gegeben ist, kann der Bewilligungsinhaber die Zulassung für die restliche Gültigkeitsdauer wieder erteilen. Dies bedarf der Zustimmung des ENSI.

⁵ Das ENSI wird beauftragt, die Anforderungen an das Verfahren in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 34 Abs. 2, 9 und 10

² Requalifikationen des zulassungspflichtigen Personals sind durch den Bewilligungsinhaber durchzuführen. Das ENSI kann bei der Requalifikation anwesend sein.

⁹ Die Requalifikation ist zu dokumentieren und die Unterlagen sind dem ENSI auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

¹⁰ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an das Requalifikationsverfahren in einer Richtlinie zu regeln.

¹⁹ SR 732.143.3

Art. 35 Abs. 7

⁷ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Wiederholungsschulung und Weiterbildung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 37 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die Dokumentation und deren Aufbewahrung in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 38

¹ Der Bewilligungsinhaber hat dem ENSI zu melden:

- a. die Ernennung des Inhabers oder der Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb; die Meldung hat mindestens 30 Tage vor der Ernennung zu erfolgen und der Bewilligungsinhaber hat dabei den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach Artikel 2 beziehungsweise Artikel 14, 19 oder 20 erfüllt sind;
- b. die Ernennung von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten, die direkt dem Inhaber oder der Inhaberin der Stelle für den technischen Betrieb unterstellt sind; die Meldung hat mindestens 30 Tage vor der Ernennung zu erfolgen und der Bewilligungsinhaber hat den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt sind;
- c. die Ernennung von Leitern und Leiterinnen von durch das ENSI in einer Richtlinie bezeichneten Organisationseinheiten;
- d. den Ablauf oder Entzug von Zulassungen nach Artikel 32 und Artikel 33 durch den Bewilligungsinhaber innert 30 Tagen unter Angabe des Grundes.

² Der Bewilligungsinhaber hat dem ENSI die Ernennung des oder der Sicherheitsbeauftragten mindestens 30 Tage vor der Übernahme der Funktion zu melden.

³ Der Bewilligungsinhaber hat dem ENSI Straftaten von zulassungspflichtigem Betriebspersonal und anderem Personal, die zu einer negativen Risikoverfügung nach Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2006²⁰ über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen führen können, personenbezogen und umgehend zu melden.

⁴ Das ENSI wird beauftragt, das Vorgehen beim Melden in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 39 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das ENSI kann Personendaten von Personal, das für die nukleare Sicherheit von Bedeutung ist, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni

²⁰ SR 732.143.3

1992²¹ über den Datenschutz bearbeiten, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung benötigen, um zu prüfen, ob:

13. Verordnung vom 9. Juni 2006²² über die Betriebswachen von Kernanlagen

Art. 8 Abs. 7

⁷ Jeder Fall von Waffengebrauch ist den Polizeibehörden und dem Eidgenössischem Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) unverzüglich zu melden.

Art. 9 Abs. 2

² Das ENSI bezeichnet nach Anhörung der Polizei und des Inhabers der Bau- oder der Betriebsbewilligung für die Kernanlage (Bewilligungsinhaber) das sicherungsrelevante Vorgelände.

Art. 10 Abs. 3

³ Die Beschaffung von neuen Waffentypen ist vorgängig dem ENSI zu melden.

Art. 11 Abs. 3

³ Die Beschaffung von neuen Typen von Ordnungsdienstmitteln ist vorgängig dem ENSI zu melden.

Art. 13 Abs. 4

⁴ Das ENSI legt für jede Kernanlage den minimalen Wachbestand der Betriebswachen pro Schicht fest.

Art. 14 Abs. 3

³ Das ENSI wird beauftragt, den Einsatz von Fremdwachen in einer Richtlinie zu regeln.

Art. 15 Abs. 4

⁴ Das ENSI entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Art. 16 Abs. 5

⁵ Das ENSI kann in die Dokumentation Einsicht nehmen.

²¹ SR 235.1

²² SR 732.143.2

Art. 17 Abs. 4

⁴ Das ENSI kann in die Dokumentation Einsicht nehmen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Das ENSI kann Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²³ über den Datenschutz von Angehörigen der Betriebswachen bearbeiten, soweit es diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung benötigt, um zu prüfen, ob die Anforderungen an die Angehörigen der Betriebswachen erfüllt sind.

14. Verordnung 9. Juni 2006²⁴ über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen (PSPVK)

Art. 4 Entscheid über die Personensicherheit

¹ Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) entscheidet über die Personensicherheit; es ist hierbei nicht an die Verfügung der Fachstelle nach Artikel 21 Absatz 1 PSPV gebunden. Es legt fest, ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen die Funktion übertragen werden darf.

² Es kann bei Verfügungen gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a–c PSPV auf eine eigene Verfügung verzichten, wenn es mit dem Ergebnis der Verfügung der Fachstelle einverstanden ist; es teilt dies der geprüften Person und dem Bewilligungsinhaber formlos mit. In diesen Fällen darf der geprüften Person bei einer negativen Risikoverfügung die Funktion nicht, bei einer Risikoverfügung mit Auflagen nur unter den dort genannten Auflagen übertragen werden.

³ Das ENSI informiert die Fachstelle innert 30 Tagen nach Eingang der Verfügung der Fachstelle schriftlich, wenn es einen von der Verfügung der Fachstelle abweichenden Entscheid getroffen hat. Andernfalls vermerkt die Fachstelle im informatisierten Personensicherheitsprüfungssystem (SIBAD) nach Artikel 18 PSPV, dass kein abweichender Entscheid des ENSI getroffen wurde.

⁴ Das ENSI und der Bewilligungsinhaber können mit dem schriftlichen Einverständnis der geprüften Person die Prüfungsunterlagen einsehen. Es kann mit der geprüften Person ein Gespräch zur Klärung offener Fragen führen und dazu die Fachstelle beiziehen.

Art. 5 Abs. 1 und 3

¹ Das ENSI entscheidet über die Personensicherheit von Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, ohne dass hierzu eine Personensicherheitsprüfung gemäss PSPV durchgeführt wird.

²³ SR 235.1

²⁴ SR 732.143.3

³ Sind die Ergebnisse der Auskünfte nach Absatz 2 nicht ausreichend, so kann das ENSI bei Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, dennoch eine Personensicherheitsprüfung gemäss den Artikeln 2–4 durchführen. Auf die Durchführung einer solchen Prüfung besteht kein Anspruch.

15. Notfallschutzverordnung vom 28. November 1983²⁵

Ingress

gestützt auf Artikel 101 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003²⁶ sowie auf Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002²⁷,

Art. 13 Beschaffung und Installation von Alarmanlagen

¹ Der Betreiber einer Kernanlage muss folgende Alarmanlagen beschaffen und installieren:

- c. geeignete Übermittlungseinrichtungen von der Kernanlage zu den Gemeinden der Zone 1, zum Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), den Standortkantonen ...

² Er arbeitet mit dem ENSI, den Kantonen und den Gemeinden zusammen.

Art. 18 Aufgaben des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats

¹ Das ENSI berät die Kantone und Gemeinden bei der Planung und Vorbereitung ihrer Aufgaben.

² Es koordiniert zusammen mit der EOR die Vorbereitung der Schutzmassnahmen. Es wird dabei von der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KOMABC) unterstützt und beraten.

³ Nachdem das ENSI eine Warn- oder Alarmmeldung erhalten hat, kontrolliert es, ob der Betreiber der Kernanlage die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Personals und der Umgebung getroffen hat. Es unterstützt die UWZ bei der Beurteilung des Störfallverlaufes und der zu erwartenden Folgen.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Betreiber von Kernanlagen haben die Kosten zu tragen für

- c. die Beschaffung und die Einrichtung von geeigneten Übermittlungseinrichtungen zu den Gemeinden der Zone 1, zum ENSI und zur NAZ;

²⁵ SR 732.33

²⁶ SR 732.1

²⁷ SR 520.1

16. Verordnung vom 29. November 2002²⁸ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

Art. 25 Abs. 3 Bst. b

3 Für die Genehmigung von Verpackungen, Druckgefässen, Tanks und ihrer Einrichtungen sowie des Versands radioaktiver Stoffe sind folgende Behörden, Prüfstellen oder anerkannte Sachverständige zuständig:

- b. für Versandstückmuster und den Versand radioaktiver Stoffe:
das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI);

17. Verordnung vom 3. Dezember 1996²⁹ über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

Art. 2 Bst. a

Als zuständige Behörde, Prüfstelle oder anerkannter Sachverständiger im Sinne des RID gelten:

- a. für die Klasse 7 und den Anhang VII: das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI);

18. Verordnung vom 26. September 2002³⁰ des UVEK über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein

Art. 2 Abs. 2, 3. Spiegelstrich

² Zuständige Behörden im Sinne der folgenden Nummern der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein sind:

- das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) für die Nummern:

²⁸ SR 741.621

²⁹ SR 742.401.6

³⁰ SR 747.224.141.1

19. Verordnung vom 17. August 2005³¹ über den Lufttransport

Art. 16 Abs. 4

⁴ Für die Genehmigung von Versandstückmustern sowie des Versands radioaktiver Stoffe im Sinne der in Absatz 1 angeführten Normen ist das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat zuständig.

20. Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994³²

Art. 20 Abs. 1

¹ Das BAG oder das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) können im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren an Aus- oder Fortbildungskurse im Strahlenschutz, die von Dritten (Schulen, Fachorganisationen) durchgeführt werden.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b

¹ Zuständig für die Anerkennung sind:

- c. das ENSI, wenn eine Personendosimetriestelle ganz oder zum grösseren Teil in ihrem Aufsichtsbereich tätig sein will.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Personendosimetriestelle muss die Daten nach Artikel 48 und die ermittelten Strahlendosen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Überwachungsperiode dem Bewilligungsinhaber und in einer vom BAG vorgeschriebenen Form dem zentralen Dosisregister (Art. 53) melden. Die Daten aus dem Aufsichtsbereich des ENSI sind auch diesem direkt zu melden.

Art. 87b

Eine Koordinationskommission aus Vertretern des BAG, des ENSI und des PSI gibt zuhanden der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden Empfehlungen über das weitere Vorgehen ab, falls neue oder zusätzliche Bewilligungen oder Freigaben notwendig sind.

Art. 104 Abs. 2

² Das ENSI überwacht zusätzlich die ionisierende Strahlung und die Radioaktivität in der Umgebung der Kernanlagen und des PSI.

³¹ SR 748.411

³² SR 814.501

Art. 105 Abs. 1

¹ Das BAG erstellt in Zusammenarbeit mit dem ENSI, der Suva, der NAZ und den Kantonen ein Probenahme- und Messprogramm.

Art. 106 Abs. 1

¹ Das ENSI, die Suva, die NAZ, die Kantone sowie andere beteiligte Laboratorien stellen dem BAG die aus der Überwachung anfallenden und interpretierten Daten zur Verfügung.

Art. 127 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das ENSI ist Bewilligungsbehörde für:

Art. 136 Abs. 1 und Abs. 4 Einleitungssatz

¹ Für die Aufsicht über den Personen- und den Umgebungsschutz sind das BAG, die Suva und das ENSI zuständig.

⁴ Das ENSI beaufsichtigt:

Art. 138 Abs. 1

¹ Für die Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr von radioaktiven Strahlenquellen erlässt die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem BAG und dem ENSI Weisungen.

21. Verordnung des EDI vom 31. Oktober 2001³³ über die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und der EOR

Die KSR arbeitet mit der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC), der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) und der Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (EOR) zusammen. Dabei sollen insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt werden.

Art. 10 Abs. 3

³ Das Sekretariat stellt dem BAG, dem Eidgenössischen Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI), der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) und der Suva die Traktandenliste und die Sitzungsprotokolle zu. Vertreterinnen oder Vertreter dieser Stellen können an die Sitzungen teilnehmen.

³³ SR 814.501.1

22. Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 15. September 1998³⁴

Art. 8 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3

¹ Die Aufsichtsbehörden anerkennen die Strahlenschutzausbildungen wie folgt:

- b. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) die Ausbildungen aus den Bereichen Kernanlagen und Paul Scherrer Institut;

² Bei Unklarheit über die Zuständigkeit zur Anerkennung sprechen sich BAG, ENSI und Suva gegenseitig ab.

³ Strahlenschutzausbildungen, die vom BAG, vom ENSI oder von der Suva angeboten werden, sind jeweils durch eine der anderen Aufsichtsbehörden anerkennen zu lassen.

Anhang 2

Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus den Bereichen Kernanlagen und Paul Scherrer Institut

Ziffer 4

4. Routineaufgaben im Strahlenschutz können an Strahlenschutzbeauftragte delegiert werden. Deren Ausbildung ist geregelt in Anhang 3, Tabelle 3B (Arbeitsbereich B/C)

Für Transporte im ENSI-Bereich wird die Ausbildung gemäss Anhang 3, Tabelle 3A (Sachkunde) bzw. Tabelle 3B (Sachverstand) verlangt.

Tabelle 2, Erklärung Tabellenlegenden

Gültig für die Berufsgruppen:

- 9 Berufe aus den Bereichen Kernanlagen und Paul-Scherrer-Institut
 - 9.1 Strahlenschutzfachkraft im ENSI-Bereich (Sachkunde nach Art. 16 StSV)
 - 9.2 Strahlenschutztechniker/in im ENSI-Bereich (Sachkunde nach Art. 16 StSV)
 - 9.3 Strahlenschutz-Sachverständige/r im ENSI-Bereich (Sachverstand nach Art. 18 StSV)

³⁴ SR 814.501.261

Anhang 4, Tabelle zu ergänzen mit: Anerkennung durch ENSI

Erlaubte Tätigkeit für sachkundige Personen im Strahlenschutz

Sachkunde	erlaubte Tätigkeit
Strahlenschutzbeauftragte/r im ENSI-Bereich	...
Strahlenschutzfachkraft im ENSI-Bereich	...
Strahlenschutztechniker/in im ENSI-Bereich	...



Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIV)

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Am 22. Juni 2007 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat verabschiedet (ENSIG, SR 732.2). Die Referendumsfrist ist am 11. Oktober 2007 unbenützt abgelaufen. Mit dem ENSIG wird die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK), die Aufsichtsbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Sicherheit, rechtlich verselbständigt und in eine öffentlich rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt (s. Art. 1 Abs. 1 ENSIG).

Bevor das ENSI seine Aufsichtsabgaben wahrnehmen kann, muss die organisatorische Vorbereitung vollständig abgeschlossen sein. Dafür ist der ENSI-Rat zuständig. Er hat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Reglemente (z.B. Organisationsreglement, Personalreglement, Gebührenordnung / Art. 6 Abs. 6 ENSIG) zu verabschieden. In einem ersten Schritt wurden deshalb die den ENSI-Rat betreffenden Bestimmungen des ENSIG auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt, die übrigen Bestimmungen werden am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Der ENSI-Rat nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2008 auf, die HSK soll auf den 1. Januar 2009 in das ENSI integriert werden.

Die Artikel des Verordnungsentwurfs werden nur insoweit erläutert, als dies für das Verständnis erforderlich ist.

Zu Artikel 1 und 15: Sitz

Die HSK hat ihren Sitz in Würenlingen am Standort des Paul Scherrer Instituts. Das ENSI soll zunächst seinen Sitz auch dort haben. Das zur Verfügung stehende Gebäude vermag jedoch den Platzanforderungen nicht mehr zu genügen. Aus diesem Grund wird das ENSI spätestens ab 1. April 2010 seinen Sitz in Brugg (AG) haben. Der Verbleib des ENSI in Würenlingen bis längstens am 31. März 2010 wird deshalb in einer Übergangsbestimmung vorgesehen (s. Art. 15 E-ENSIV).

Zu Artikel 2: Qualitätssicherung

Das ENSI ist zur Qualitätssicherung verpflichtet und muss die Qualität der Aufgabenerfüllung und der Dienstleistungen periodisch durch externe Stellen überprüfen lassen. Als grundlegende Anforderung wird in Absatz 1 ein flächendeckendes, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verlangt. Diese Forderung erfüllt die HSK bereits heute. Sie ist nach der Richtlinie ISO 9001 zertifiziert und ihre Tätigkeit wird im Rahmen des internationalen Übereinkommens über nukleare Sicherheit (SR 0.732.020) und des gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (0.732.11) periodisch überprüft.



Darüber hinaus soll das ENSI als Prüflaboratorium (nach ISO 17025) und als Inspektionsstelle (nach ISO 17020) akkreditiert werden. Mit der Akkreditierung wird die fachliche und organisatorische Kompetenz des ENSI in den genannten Geltungsbereichen formell anerkannt und regelmässig durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) überprüft.

Zusätzlich sind im Abstand von etwa 10 Jahren von der Internationalen Atomenergie Agentur (IAEA) organisierte und durchgeführte Überprüfungsmissionen vorgesehen (Integrated Regulatory Review Service, IRRS).

Zu Artikel 3 bis 5: Anforderungsprofil, Unabhängigkeit, Honorare und Nebenleistungen des ENSI-Rats

Der ENSI-Rat ist das strategische und das interne Aufsichtsorgan des ENSI. Er besteht aus fünf bis sieben fachkundigen Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Für das Honorar der Mitglieder des ENSI-Rates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes sinngemäss (Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaderns und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes).

Der ENSI-Rat muss über das nötige fachliche und betriebliche Wissen verfügen, um seine Funktion verantwortungsgemäss ausüben zu können. Um dies sicherzustellen, sollen die Mitglieder des ENSI-Rats auf der Grundlage eines vorgängig erstellten Anforderungsprofils gewählt werden. Dieses Profil nennt die fach- bzw. branchenspezifischen und betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten, über die das Leitungsorgan zwingend verfügen muss (s. Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht), BBl 2006 8233 ff.)

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 den ENSI-Rat gewählt und auf den 1. Januar 2008 eingesetzt. Er besteht zurzeit aus 6 Mitgliedern; dies gibt die Möglichkeit, in den folgenden Jahren je nach den Erfahrungen ein weiteres Mitglied hinzu zu wählen. Bei der Wahl des ENSI-Rates wurden insbesondere berücksichtigt die Unabhängigkeit der Mitglieder (keine Organe bzw. Angestellte einer beauftragten Gesellschaft / keine Personen, die im Auftragsverhältnis für einen Betreiber oder Hersteller von Kernanlagen tätig sind), Branchen- und Fachkompetenz sowie Methoden- und Sozialkompetenz.

Zu Artikel 8: Berichterstattung

Der ENSI-Rat erarbeitet den Tätigkeits- und den Geschäftsbericht (s. Art. 6 Abs. 6 Bst. I ENSIG). Der Tätigkeitsbericht enthält die wichtigen Indikatoren über den Zustand der Kernanlagen sowie Angaben über Wirkungen und Leistungen des ENSI im Rahmen seiner Aufsicht und erlaubt so eine Bewertung der Zielerreichung im abgelaufenen Geschäftsjahr. Weiter gibt der Bericht Aufschluss über das Qualitätsmanagement, das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem. Der Inhalt des Geschäftsberichtes richtet sich sinngemäss nach dem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (s. Art. 662 OR, SR 220) und den Vorschriften des International Sector Accounting Standards (IPSAS) und beinhaltet insbesondere die Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Diese Berichte entsprechen dem heutigen Geschäftsbericht der HSK.

Zusätzlich zum Tätigkeits- und Geschäftsbericht des ENSI-Rates publiziert die Geschäftsleitung des ENSI einen detaillierten Aufsichtsbericht zur nuklearen Sicherheit in den schweizerischen Kernanlagen sowie einen Bericht über den Strahlenschutz.



Zu Artikel 9: Ausstand

Die Gefahr von Interessenkonflikten und Befangenheit lässt sich vielfach nicht abstrakt im Vorfeld der Wahl erkennen bzw. beheben; darüber muss vielmals im Einzelfall entschieden werden. Es ist deshalb eine Ausstandsregelung vorzusehen. Die im Verwaltungsverfahren des Bundes festgelegten Ausstandsgründe sind sinngemäss anwendbar. Mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels wird klargestellt, dass insbesondere die Mitgliedschaft in Fachverbänden wie dem Nuklearforum oder der Schweizerischen Gesellschaft für Kernfachleute keinen Ausstandsgrund begründet.

Zu Artikel 11: Paritätisches Organ des Vorsorgewerks

Jeder Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Angestellte beschäftigt, muss sich im Rahmen eines Anschlussvertrages einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Dies gilt auch für dezentrale Verwaltungseinheiten. Die berufliche Vorsorge des Personals des ENSIG richtet sich nach der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Bundes.

Jedes Vorsorgewerk verfügt über ein paritätisches Organ, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden zusammengesetzt ist. Gestützt auf Artikel 88 k (i.K. 1. Mai 2008) der Bundespersonalverordnung hat der ENSI-Rat am 9. Mai 2008 das paritätische Organ eingesetzt.

Das paritätische Organ bestimmt die Vorsorgepolitik des Arbeitgebers mit. Es wirkt unter anderem mit bei der Erarbeitung des Anschlussvertrags und trifft die notwendigen Massnahmen, damit der Anschlussvertrag einschliesslich des Vorsorgereglements auf den Zeitpunkt des Übertritts der HSK ins ENSI wirksam werden kann.

Aus systematischen Gründen wird für das ENSI die vorliegende Bestimmung von der Bundespersonalverordnung in die vorliegende Verordnung überführt.

Zu Artikel 12: Leistungen zugunsten des Bundes

Der Bund weist dem ENSI verschiedene Aufgaben zu, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, deren Kosten aber nicht auf die vom ENSI beaufsichtigten Betriebe überwältzt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die allgemeine Informationstätigkeit des ENSI. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Bundes.

Der Bund fördert die angewandte Forschung über die Sicherheit der Kernanlagen und die nukleare Entsorgung. Die Kosten von im Rahmen der Aufsicht durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können den Beaufsichtigten auferlegt werden. Hingegen gehen vom ENSI veranlasste, nicht den Kernanlagenbetreibern zurechenbare Forschungsaufträge über Sicherheitsfragen ebenfalls zu Lasten des Bundes.

Die Abgeltungen des Bundes (für Dienstleistungen und Subventionen) werden im Budget des BFE eingestellt. Dieses übernimmt auch die Rolle des Leistungsbestellers gemäss Corporate-Governance-Bericht.



Zu Artikel 13: Rechnungslegung

Die rechtlich selbständigen, dezentralen Verwaltungseinheiten des Bundes führen eine eigene Rechnung. Um eine möglichst umfassende Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes und der mit ihm wirtschaftlich verbundenen Einheiten vorlegen zu können, soll eine konsolidierte Jahresrechnung erstellt und publiziert werden.

Um die Vergleichbarkeit mit anderen ausgelagerten Einheiten zu gewährleisten, sollen deshalb die Rechnungslegungsgrundsätze der Finanzhaushaltsverordnung übernommen werden. Danach richtet sich die Rechnungslegung nach den International Sector Accounting Standards (IPSAS).

Zu Artikel 17: Änderung bestehenden Rechts

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die aufgrund der organisatorischen Ansiedlung des ENSI im dritten Kreis nötigen Anpassungen auf Verordnungsstufe sowie den Austausch der alten Amtsbezeichnungen.

Eine wesentliche Änderung betrifft Anhang 6 der Kernenergieverordnung (KEV). Hier war bisher neben der internationalen Vorkommnisbewertungsskala nach IAEA-INES (International Nuclear Event Scale) zusätzlich auch eine nationale Skala vorgesehen. Die parallele Verwendung zweier Bewertungsskalen ist historisch bedingt. Die nationale Skala wurde ursprünglich zur Steuerung des Einsatzes der Notfallorganisation geschaffen und später im Bereich von Ereignissen und Befunden von untergeordneter Bedeutung erweitert. Mit der späteren Einführung der INES wurde ein Instrument geschaffen, dessen Anwendungsbereich sukzessive erweitert wurde, so dass damit nun alle Ereignisse und Befunde mit Bedeutung für die nukleare Sicherheit – insbesondere auch jene im Transportbereich – differenziert bewertet werden können. Indem die INES systematisch die anlageinternen und anlageexternen radiologischen Auswirkungen und den Zustand der gestaffelten Sicherheitsvorsorge einbezieht, eignet sie sich auch zur Steuerung des Einsatzes der Notfallorganisation. Somit wird die parallele Verwendung zweier Skalen obsolet.

Verordnung über die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (VKNS)

...

Entwurf vom 30. Juni 2008

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 101 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003¹, verordnet:

1. Abschnitt: Stellung

Art. 1

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (Kommission) ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996.

2. Abschnitt: Tätigkeiten

Art. 2 Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Forschung

¹ Die Kommission verfolgt den Stand von Wissenschaft und Technik insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit.

² Sie kann Forschungsarbeiten in der Schweiz oder die Beteiligung schweizerischer Stellen an ausländischen oder internationalen Projekten empfehlen.

Art. 3 Prüfung grundsätzlicher Fragen der nuklearen Sicherheit

¹ Die Kommission prüft grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit, insbesondere in den Bereichen

- a. der technischen Anlagensicherheit;
- b. des Einflusses von Organisation und des menschlichen Verhaltens auf die nukleare Sicherheit;
- c. der Entsorgung der radioaktiven Abfälle;
- d. der Bewertung der nuklearen Sicherheit;

AS 2008

¹ SR 732.1

e. der Aufsicht über die Kernanlagen.

² Sie kann Empfehlungen zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit abgeben.

³ Sie kann auf Anfragen des ENSI zu spezifischen Sachverhalten Stellung nehmen.

Art. 4 Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften

¹ Die Kommission wirkt bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der nuklearen Sicherheit mit.

² Sie kann Stellung nehmen zu den Richtlinien der Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 70 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003².

³ Sie kann empfehlen, Vorschriften für schweizerische Kernanlagen zu erlassen oder zu ändern.

Art. 5 Stellungnahmen

¹ Die Kommission kann Stellung nehmen zu Gutachten betreffend

- a. Rahmenbewilligung;
- b. Baubewilligung;
- c. Betriebsbewilligung.

² Sie kann zu weiteren Gutachten der Aufsichtsbehörden Stellung nehmen.

³ Sie spricht sich insbesondere darüber aus, ob die vorgesehenen Vorkehren zum Schutz von Mensch und Umwelt ausreichen.

⁴ Sie kann sich in ihren Stellungnahmen auf ausgewählte Punkte beschränken.

Art. 6 Informationen

¹ Die Aufsichtsbehörden stellen der Kommission die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nötigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Berichte gemäss Anhängen 5 und 6 der Kernenergieverordnung (KEV) vom 10. Dezember 2004³

² Die Kommission kann Informationen direkt bei den Inhabern einer Bau- oder Betriebsbewilligung für Kernanlagen einholen, falls die Aufsichtsbehörden nicht selbst darüber verfügen.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 7 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus Fachleuten aus den einschlägigen Gebieten der Wissenschaft und Technik.

² SR 732.1

³ SR 732.11

² In der Kommission müssen kernenergiefreundliche wie kernenergiekritische Kreise vertreten sein. Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Kernanlagenbetreibern stehen, dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder ausmachen.

³ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich und nicht als Vertreter einer Organisation oder Unternehmung aus. Sie sind an keine Instruktionen gebunden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8 Ernennung

¹ Der Bundesrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

² Die Kommission kann dem UVEK Vorschläge für Ernennungen unterbreiten.

Art. 9 Temporäre Fachgruppen

¹ Zur Behandlung besonderer Probleme kann die Kommission temporäre Fachgruppen einsetzen.

² Die temporären Fachgruppen erarbeiten Entscheidungsunterlagen für die Kommission.

Art. 10 Expertinnen und Experten

Die Kommission kann bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 11 Sekretariat

¹ Die Kommission verfügt über ein Fachsekretariat. Dieses ist administrativ dem BFE zugeordnet.

² Die Mitarbeiter des Sekretariates nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Kommission und der temporären Fachgruppen teil.

4. Abschnitt: Geschäftsführung

Art. 12 Sitzungen

¹ Die Kommission wird nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFE können an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

³ Die Kommission kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ENSI zu ihren Sitzungen und den Sitzungen temporärer Fachgruppen einladen.

Art. 13 Abstimmungen

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³ Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Der Beschluss wird an der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Art. 14 Protokoll

Über die Verhandlungen der Kommission und der temporären Fachgruppen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Berichte

¹ Die Kommission erstellt zuhanden des UVEK bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres die Arbeitsplanung für das folgende Jahr.

² Sie erstattet dem UVEK jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird veröffentlicht.

³ Weitere Berichte und Stellungnahmen werden in Absprache mit dem BFE veröffentlicht.

Art. 16 Ausstand

¹ Die Ausstandspflicht der Kommissionsmitglieder und der Expertinnen und Experten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren.

² Ein Ausstandsgrund im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren liegt insbesondere dann vor, wenn das Kommissionsmitglied oder die Expertin oder der Experte

- a. einer Organisation oder Unternehmung, die in der Sache Partei ist, angehört, an ihr teilhat oder sie vertritt;
- b. an Planung, Ausführung oder Betrieb der Anlage beteiligt ist, die Gegenstand der Untersuchung bildet.

Art. 17 Verschwiegenheit

¹ Die Beratungen der Kommission sowie ihrer Ausschüsse und Fachgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.

⁴ SR 172.021

⁶ SR 311.0

² Die Mitglieder und die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.

³ Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches⁶ ist das U-VEK.

⁴ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.

Art. 19 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996⁷ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 1983⁸ betreffend die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

⁷ SR 172.311

⁸ AS 1983 278, 2005 601



Verordnung über die Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat hatte der Bundesrat beschlossen, die Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) ersatzlos aufzulösen. In der Vernehmlassung wurde die Auflösung der KSA kontrovers beurteilt. Entgegen dem Antrag des Bundesrats beschlossen die Eidg. Räte, die KSA durch eine Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zu ersetzen.

Die KNS wurde auf den 1. Januar 2008 durch den Bundesrat eingesetzt und besteht aus sieben Mitgliedern. Die KNS nimmt zuhanden des Bundesrats, des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und des Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorats (ENSI) Beratungsaufgaben wahr. Sie prüft grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit und wirkt bei Gesetzgebungsarbeiten in diesem Bereich mit. Sie kann zuhanden des Bundesrats und des UVEK Stellung zu Gutachten des ENSI nehmen. Sie verfasst ferner die Stellungnahmen, die Bundesrat, UVEK oder das Bundesamt für Energie (BFE) von ihr verlangen.

Die Artikel des Verordnungsentwurfs werden nur insoweit erläutert, als dies für das Verständnis erforderlich ist.

Zu Artikel 2–5: Tätigkeiten

Die KNS ist ein unabhängiges Fachgremium, das sich aus übergeordneter Sicht und fokussiert auf grundsätzliche Aspekte mit Fragen der Sicherheit, der Entsorgung und der Aufsicht beschäftigt. Sie kann auch Empfehlungen zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit abgeben. Die KNS wirkt zudem bei Gesetzgebungsarbeiten mit, da in Gesetzen und Verordnungen in der Regel grundsätzliche Aspekte der nuklearen Sicherheit geregelt werden; hingegen ist es ihr freigestellt, ob sie auch zu Richtlinien der HSK Stellung nehmen will, da in diesen zum Teil Details geregelt werden. Im Gegensatz zur ehemaligen KSA ist es insbesondere nicht mehr Aufgabe der KNS, den Betrieb der Kernanlagen zu verfolgen. Die KNS soll auch keine Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. Das ist einzig Aufgabe des ENSI.

Zu Artikel 6: Informationen

Die Informationen, die die KNS zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben braucht, sollen ihr grundsätzlich durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug soll die KNS Informationen bei den Kernanlagenbetreibern nur einholen, falls die Aufsichtsbehörden nicht darüber verfügen. Damit soll vermieden werden, dass sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die KNS dieselben Informationen bei den Kernanlagenbetreibern einholen.



Zu Artikel 7: Zusammensetzung und Unabhängigkeit

Die KNS wurde gegenüber der KSA von 13 auf 7 Mitglieder verkleinert. Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich und nicht als Vertreter einer Organisation oder Unternehmung aus. Sie sind an keine Instruktionen gebunden. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in der KSA-Verordnung.

Neu wird explizit festgehalten, dass die Mehrheit der Mitglieder der KNS nicht den Betreibern von Kernanlagen angehören oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen darf, was jedoch der bisherigen Praxis entspricht.

Der ehemaligen KSA gehörten auch Mitglieder an, welche der Nutzung der Kernenergie kritisch gegenüber standen; auch diese Praxis wird nun explizit festgehalten.

Zu Artikel 9: Temporäre Fachgruppen

Die KNS soll nicht mehr wie die ehemalige KSA ständige Fachausschüsse einsetzen. Dies rechtfertigt sich angesichts der kleineren Mitgliederzahl und des reduzierten Aufgabenkreises der Kommission. Für die Behandlung spezifischer Probleme hat die KNS jedoch die Möglichkeit, temporäre Fachgruppen aus wenigen Mitgliedern der KNS zu bilden und nach Rücksprache mit dem BFE Experten beizuziehen (s. Art. 10 E-VKNS).

Zu Artikel 12: Sitzungen

Da die Kommission dem Bundesamt angegliedert ist, sollen Mitarbeitende des BFE an den Sitzungen der Kommission teilnehmen können. Ebenso sollen Mitarbeitende des ENSI auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen können, da das ENSI Hauptlieferant von Informationen für die KNS ist.

Zu Artikel 13: Abstimmungen

Beschlüsse sollen auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden können. Dies erhöht die Flexibilität bei der Beschlussfassung.